

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: st1@bmk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 [20212](#)

Zahl: PrsG-162-7/BG-269
Bregenz, am [16.04.2021](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung
1960 geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 11. März 2021, GZ: 2021-0.078.310](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Eingangs dürfen wir unser Bedauern darüber ausdrücken, dass mit dem vorliegenden Entwurf keine vollständige Umsetzung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und von der Frau Bundesministerin Gewessler angekündigten Verschärfungen¹ erfolgt. Insbesondere wurde die – in Europa durchwegs übliche – Vormerkung von Geschwindigkeitsüberschreitungen höheren Ausmaßes nicht realisiert. Zudem sind keine Bestimmungen vorgesehen, die eine Beschlagnahme des Fahrzeuges in besonders gefährlichen Fällen ermöglichen. Ein solches Instrument wäre aber in jenen Fällen, in denen Strafen bzw. der Entzug der Lenkberechtigung in der Praxis keine Wirkung zeigen, dringend notwendig, um (bislang) unbelehrbare Wiederholungstäter abzuschrecken und von der Begehung exzessiver Geschwindigkeitsübertretungen auch tatsächlich abzuhalten.

¹ Vgl. die Pressemeldung vom 18.09.2020 „[Keine Chance für Raser!](#)“ (bmk.gv.at)

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (FSG-Novelle):

Zu Z. 5:

Die gegenständliche Änderung betrifft gemäß der Textgegenüberstellung nicht den fünften, sondern den siebenten Satz des § 24 Abs. 3.

Im fünften Satz des geltenden § 24 Abs. 3 ist bereits angeordnet, dass bei einer Übertretung **gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960** (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a) die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen ist. In der Novellierungsanordnung der Z. 5 kann daher der Passus „*oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960*“ als redundant gestrichen werden.

Die Formulierung „*Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen*“ führt in der Praxis aufgrund der zu § 24 Abs. 3 ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – zu erheblichen Problemen, die an das BMK bereits herangetragen wurden. Die gegenständliche Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, für diese Fallkonstellationen eine praxistaugliche Lösung zu normieren:

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 08.09.2016, Ra 2014/11/0087, ergibt sich, dass eine Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens und damit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung schon dann vorliegt, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (die Mitwirkung liegt unter anderem darin, dass er die Befunde – dabei handelt es sich v.a. um psychiatrische und verkehrspsychologische Befunde –, deren Beibringung ihm bereits rechtskräftig aufgetragen wurde, zur amtsärztlichen Untersuchung mitnimmt).

Aufgrund des Wortlautes des § 24 Abs. 3, wonach die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen ist, wurde in Vorarlberg bislang davon ausgegangen, dass im Zuge einer Entziehung die tatsächliche Beibringung des Gutachtens notwendig ist und wurde auch dementsprechend vorgegangen. Diese Vorgehensweise kann jedoch im Lichte der zitierten Judikatur nicht beibehalten werden, zumal bereits von Betroffenen erfolgreich Amtshaftungsansprüche geltend gemacht worden sind.

Bei Beachtung dieser Judikatur kann es zu Fällen kommen, in denen die betroffene Person sich zwar der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und die notwendigen Befunde beigebracht hat (womit nach der Judikatur die Anordnungen erfüllt wurden), aber das Gutachten durch den Amtsarzt noch nicht erstellt wurde (und daher auch noch nicht

beigebracht werden konnte). Dennoch muss in solchen Fällen der betroffenen Person der Führerschein wieder ausgehändigt werden.

Vom BMK wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass die Problematik derart zu lösen sei, dass die Reihenfolge der Termine zu ändern und die psychiatrische und verkehrspsychologische Untersuchung vor jener durch den Amtsarzt vorzunehmen sei. Im Bescheid wäre die betroffene Person aufzufordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine verkehrspsychologische sowie psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme zu dieser Untersuchung mitzubringen. So könne der Amtsarzt sogleich nach der Untersuchung ein abschließendes Gutachten erstellen und würde der dargestellten Judikatur Rechnung getragen werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass die – von den Experten für sehr wichtig angesehene – Zuweisung zum Facharzt der Psychiatrie sowie zur verkehrspsychologischen Untersuchung durch den Amtsarzt (in der dieser beispielsweise Anregungen hinsichtlich der durchzuführenden Abklärungen machen kann) grundsätzlich entfallen müsste und die amtsärztliche Untersuchung vielmehr erst nach diesen Untersuchungen stattfinden würde. Zudem liegt selbst dann in jenen Fällen, in denen eine Person sogleich nach der amtsärztlichen Untersuchung die Ausfolgung des Führerscheins verlangt, ein amtsärztliches Gutachten noch nicht vor.

Sinnvollerweise sollte diese Problematik im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Experten der betroffenen Fachbereiche erörtert und eine Formulierung ausgearbeitet werden, die den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Möglicherweise kann durch Schaffung einer gesetzlichen Frist für die Er- bzw. Fertigstellung des amtsärztlichen Gutachtens verhindert werden, dass ein Anspruch auf Ausfolgung des Führerscheines bereits zu einem Zeitpunkt entsteht, zu welchem die Frage der gesundheitlichen Eignung noch nicht verlässlich und abschließend geklärt ist.

Aus der Textgegenüberstellung ergibt sich, dass der geltende § 24 Abs. 3 siebenter Satz ersatzlos gestrichen werden soll. Dies bedeutet, dass die Nichtbefolgung einer angeordneten Nachschulung durch einen Probeführerscheinbesitzer nicht mehr den Entzug der Lenkberechtigung zur Folge hat. Gleiches gilt für die unterlassene Mitarbeit in der Nachschulung. In den Erläuterungen findet sich dazu keine Begründung. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der ersatzlosen Streichung des § 24 Abs. 3 siebenter Satz um ein Versehen handelt, da diese Bestimmung unbedingt beibehalten werden sollte. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob die Bestimmung aus systematischer Sicht nicht besser in § 4 Abs. 8 aufgenommen werden sollte.

Da der § 24 durch zahlreiche Änderungen sehr unübersichtlich geworden ist und durch die gegenständliche Novellierung noch schwerer lesbar wird, wird im Interesse der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit eine Neustrukturierung vorgeschlagen:

- Aufnahme der bestehenden Regelungen des § 24 Abs. 1 und 2 in einen neuen § 23a Abs. 1 und Abs. 2

- Aufnahme der bestehenden Regelungen betreffend die Nichtbefolgung der Anordnungen im Zusammenhang mit der Absolvierung fehlender Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 (derzeit § 24 Abs. 3 achter und neunter Satz) in einen neuen § 23a Abs. 3
- Reduktion des § 24 auf die Bestimmungen über begleitende Maßnahmen und Anordnung von Gutachten bzw. Stellungnahmen, wobei die einzelnen möglichen Anordnungen in jeweils gesonderten Absätzen zusammengefasst werden könnten und damit ein rascher Überblick gewährleistet würde

Zu den Z. 6, 7 und 8:

Hinsichtlich der geplanten Änderung des § 26 Abs. 3 ist zunächst auszuführen, dass der Verweis auf Z. 3 im 2. Satz aufgrund des Entfalls der Z. 3 ins Leere geht und daher ebenfalls zu entfallen hat.

Ungeachtet dessen wird angeregt, in § 26 Abs. 3 weiterhin drei Ziffern zu belassen, wobei Z. 1 – wie auch ursprünglich angedacht bzw. angekündigt (vgl. die oben genannte Pressemeldung) – für Geschwindigkeitsübertretungen von 30 km/h (innerorts) bzw. 40 km/h (außerorts) gelten soll (Entziehungsdauer: 1 Monat); entsprechend dazu Z. 2 für Geschwindigkeitsübertretungen von 50 km/h bzw. 60 km/h (Entziehungsdauer: 3 Monate) und Z. 3 für Geschwindigkeitsübertretungen von 70 km/h bzw. 80 km/h (Entziehungsdauer: 6 Monate). Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Entziehungsdauer bei Geschwindigkeitsübertretungen im internationalen Vergleich (insbesondere in Deutschland und der Schweiz) bedeutend höher ist und laut Pressemeldung die Schweiz² zum Vorbild genommen werden soll.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass der Beobachtungszeitraum zwar in § 26 Abs. 3 auf vier Jahre erhöht wird, eine solche Anpassung in § 26 Abs. 2a hinsichtlich einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z. 3 (Überschreitung um 80 km/h bzw. 90 km/h) nicht vorgenommen wurde. Es wird angenommen, dass gerade bei exzessiven Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht bereits nach zwei Jahren von einem Erstdelikt ausgegangen werden soll und diese fehlende Anpassung noch nachgeholt wird.

Zu Z. 9:

Die Anordnung, dass § 24 Abs. 3 Z. 2 (zweite Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 innerhalb von vier Jahren) erst ab dem 1. Juli 2021 Anwendung finden soll, könnte missverstanden werden. Es sollte – zumindest in den Erläuterungen (vorzugsweise anhand eines Beispiels) – klargestellt werden, dass die Bestimmung jedenfalls auf ab dem 1. Juli 2021 begangene „Zweitdelikte“ anwendbar ist, die sich innerhalb von vier Jahren nach dem „Erstdelikt“ ereignet haben. Gleiches gilt im Hinblick auf § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz.

² Vgl. etwa: [Übertreten der Geschwindigkeit - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt - Kanton Bern](#)

Zudem müsste es richtig § 24 Abs. 3 siebenter Satz lauten (vgl. die Ausführungen zu Z. 5)

Artikel 2 (StVO-Novelle):

Zu Z. 1 und 2:

Die vorgesehene Straferhöhung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Die Mindeststrafe sollte im Fall des Abs. 2d auf 200 Euro und im Fall des Abs. 2e auf 450 Euro angehoben werden. Wenn man beispielsweise bedenkt, dass im Fall des Abs. 2e bei einer vorwerfbaren Überschreitung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet (bei 50 km/h Tempolimit) unter Berücksichtigung der Messtoleranz der Tacho dem betreffenden Lenker eine Geschwindigkeit von ca. 100 km/h anzeigt, sind 300 Euro Strafe unserer Meinung nach nicht ausreichend (dies auch im Hinblick auf den Vergleich mit unserem Nachbarland Schweiz: beispielsweise beträgt die Strafhöhe ab 11 km/h Überschreitung innerorts 250 CHF³).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

³ [SR 741.031 \(admin.ch\)](#)

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altbach, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.